

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.10.2020 die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung:

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.11.2020

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Territorien der Stadt Weimar (folgend Stadt), der Gemeinde Nohra einschließlich Ortsteile Ulla und Obergrunstedt, sowie der Gemeinde Isseroda.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
 - Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 3),
 - Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4),
 - Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5) und
 - Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (§ 7),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind (§ 13).

Für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine Beteiligung nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte, eine gesonderte Einleitungsgebühr erhoben (§ 6).

§ 3 Grundgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	37,50 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	225,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	600,00 Euro/Jahr
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	900,00 Euro/Jahr
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	2.250,00 Euro/Jahr

§ 4 Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,68 EUR/m³ Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen bzw. einer privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. Brunnen) zugeführten Wassermengen. Auf Antrag können die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen werden. Der prüffähige Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Nachweis ist durch den Einbau geeicher Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler der öffentlichen bzw. privaten Wasserversorgungsanlage gemessen. Sie sind von der Stadt Weimar zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauches aus einer privaten Wasserversorgungsanlage schriftlich anzuzeigen sowie die Absetzung der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.

Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

§ 5 Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser werden für jeden m² befestigte und in die Ent-

wässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche jährlich 0,47 EUR berechnet. Befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

§ 6 Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Für jeden m² befestigte und in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässerte Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden jährlich 0,65 EUR berechnet, soweit keine Beteiligung nach § 23 Abs. 5 ThürStrG erfolgte.

§ 7 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird bei nicht angeschlossenen Grundstücken nach dem Rauminhalt der Schmutzwässer bzw. Fäkalschlämme berechnet, die abtransportiert werden. Der Rauminhalt des Räumgutes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 20,43 EUR/m³ Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 42,67 EUR/m³ Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.

(3) Ist im Einzelfall zum Absaugen des Inhaltes einer abflusslosen Grube oder einer Hauskläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 12 m Länge, gemessen vom Standort des Entsorgungsfahrzeuges in der nächstgelegenen öffentlich gewidmeten Straße, erforderlich, wird ein Gebührenzuschlag von 5,00 EUR für jeden weiteren Meter erhoben.

(4) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, werden 39,05 EUR von diesem erhoben.

§ 8 Zuschlag zur Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Wird stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, wird zur Einleitungsgebühr nach § 4 Absatz 1 pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das anfallende Schmutzwasser eine Konzentration an

- chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf CSB nach DIN 38409 (H 41) in der jeweils geltenden Fassung von über 1 000 mg/l aufweist, oder
- Stickstoff, gemessen am gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b) nach DIN EN 12260 (H 34) in der jeweils geltenden Fassung von über 100 mg/l aufweist, oder
- Phosphor, gemessen am Gesamtphosphor nach DIN EN 1189 (D 11) von über 25 mg/l aufweist.

(3) Der Zuschlag (Z) in EUR/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = G \times \left[0,2 \frac{(CSB - 1000)}{1000} + 0,3 \frac{(N_{\text{ges.}} - 100)}{100} + 0,1 \frac{(P_{\text{ges.}} - 25)}{25} \right] \times V$$

In der Formel ist G die Einleitungsgebühr nach § 4 Absatz 1. V ist der Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Reinigungskosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Er beträgt 0,648. CSB, N_{ges.} und P_{ges.} werden gemäß § 8 Absätze 2 und 4 bestimmt. Ist einer der drei Summanden im Klammersausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent gerundet.

(4) Die Konzentrationen der entsprechenden Inhaltsstoffe werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungen ermittelt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate ergeben. Ist im Rahmen einer Sondervereinbarung ein Messprogramm vereinbart, gilt dieses.

(5) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei der Berechnung des Gebühreuzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für Einleitung von Schmutzwasser (§ 4) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschuld (§ 7) entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschuld für Schmutzwasser (§ 3) entsteht, sobald ein Grundstück an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen ist und alle technischen Vorrichtungen geschaffen sind, dass jederzeit Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

(3) Die Gebührenschuld für Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5) bzw. Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 6) entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Gebührenschuldner für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der je-

weilige Straßenbaulastträger zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung sowie die Grundgebühr werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Leistung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Weimar die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 8/12 vom 07.04.2012, S. 5986

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	05.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung § 3 • Änderung im § 4 Abs. 1 Satz 2 „1,53 EUR/m³“ • Neufassung § 4 Abs. 3 • Änderung im § 5 Satz 1 „0,44 EUR/m³“ • Änderung im § 6 Satz 1 „0,77 EUR/m³“ • Änderungen im § 7 Abs. 2a und 2b „44,45 und 55,52 EUR/m³“ • In Kraft ab 01.01.2017 	Rathauskurier Nr. 21/2016 vom 17.12.2016, S. 8807
2. Änderungssatzung	02.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung im § 4 Abs. 1 Satz 2 „1,68 EUR/m³“ • Streichung § 4 Abs. 3 • Änderung im § 5 Satz 1 „0,47 EUR/m³“ • Änderung im § 6 Satz 1 „0,65 EUR/m³“ • Änderungen im § 7 Abs. 2a und 2b „20,43 und 42,67 EUR/m³“ • In Kraft ab 01.01.2021 	Rathauskurier Nr. 21/2020 vom 21.11.2020, S. 10924